

Umzug kann Asylsuchenden bei Studium erlaubt werden

Auszug aus einer Email des niedersächsischen Innenministeriums vom 22.07.2017 an den Flüchtlingsrat Niedersachsen. Die Email bezieht sich auf den Erlass vom 21.06.2017, der regelt, unter welchen Bedingungen Personen im Asylverfahren innerhalb Niedersachsen umziehen dürfen:

„Der niedersächsische Erlass gibt Hinweise zur aktuellen Rechtslage. Dieser kann allerdings nicht die erforderliche Entscheidung im Einzelfall ersetzen. So bedarf es nach hiesiger Einschätzung auch bei Vorliegen der Aufnahme oder des Bestehens eines Ausbildungsverhältnisses hinsichtlich eines Umzugserfordernisses einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Insofern muss allein die Erfüllung des Kriteriums „Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses“ nicht in jedem Fall zu einer Umverteilungsentscheidung führen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Erreichbarkeit zur Ausbildungsstätte in einem vertretbaren Rahmen gewährleistet ist.

Allerdings kann im Rahmen der Ermessensausübung unter Anlegung der gleichen Entscheidungsmaßstäbe auch die Aufnahme oder das Bestehen eines Studiums zur Erlangung einer qualifizierten Ausbildung einen Umverteilungsgrund darstellen.

Aus vorgenannten Gründen wird von hier für weitergehende Hinweise kein Erfordernis gesehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ingrid Botta-Biercamp

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 13 – Integriertes Rückkehrmanagement, Flüchtlingsaufnahme und -versorgung –

Dienstgebäude : Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511/120-62 35

Fax.: 0511/120-99 62 35

Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de